

Reglement betreffend Rückerstattung der befristeten kantonalen Kompensationszahlungen zur Milderung der steuerlichen Mehrbelastungen ¹⁾ (Steuerrückerstattungsreglement)

Vom 22. Juli 2003 (Stand 1. Januar 2012)

Der Gemeinderat Riehen

beschliesst in Ausführung von § 242b des Steuergesetzes vom 12. April 2000 ²⁾ folgendes Reglement:

§ 1 Grundsatz

¹⁾ Die kantonalen Kompensationszahlungen gemäss § 242b Abs. 1 lit. a werden den Steuerpflichtigen nach den Bestimmungen dieses Reglements an den Beträgen der geschuldeten Gemeindeeinkommenssteuer der Perioden 2003 bis 2006 gutgeschrieben.

§ 2 Voraussetzungen

¹⁾ Eine Steuerrückerstattung gemäss § 3 erhält, wer am 31. Dezember der Steuerperiode in der Gemeinde seinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

²⁾ Beginnt oder endet der steuerrechtliche Wohnsitz oder Aufenthalt im Verlauf der Steuerperiode, so wird die Rückerstattung pro rata temporis berechnet.

³⁾ Wirtschaftlich Zugehörige haben für das Steuerjahr 2007 ebenfalls Anspruch auf eine Rückerstattung. ³⁾

§ 3 Rückerstattungsbeträge

¹⁾ Folgende Beträge in Franken werden je Kategorie und Steuerperiode rückerstattet:

Steuerperiode	2003	2004	2005	2006
Alleinstehende	400	280	190	90
Verheiratete	560	390	260	130
Zusätzlich je Kind	50	30	20	10

²⁾ Der Abzug je Kind wird in denjenigen Fällen gewährt, in denen ein Abzug nach § 35 Abs. 1 lit. a und b des Steuergesetzes beansprucht werden kann.

³⁾ Der Betrag der Rückerstattung ist auf die Höhe des geschuldeten Steuerbetrags begrenzt.

§ 3a ⁴⁾ Zusätzliche Rückerstattung

¹⁾ In der Steuerperiode 2007 werden zusätzlich dieselben Beträge zurückerstattet wie in der Steuerperiode 2006.

§ 3b ⁵⁾ Zusätzliche Rückerstattung für die Steuerperiode 2012

¹⁾ In der Steuerperiode 2012 werden letztmalig zusätzlich folgende Beträge rückerstattet: ⁶⁾

a) Alleinstehend: CHF 30.00

¹⁾ Vom Regierungsrat genehmigt am 2. 9. 2003.

²⁾ SG 640.100, Fassung vom 20. 3. 2002.

³⁾ § 2 Abs. 3 in der Fassung des GB vom 6. 11. 2007 (wirksam seit 13. 1. 2008).

⁴⁾ § 3a samt Titel eingefügt durch GB vom 6. 2. 2007 (wirksam seit 1. 1. 2007, publiziert am 17. 2. 2007).

⁵⁾ § 3b eingefügt durch GB vom 6. 12. 2011 (wirksam seit 1. 1. 2012).

⁶⁾ Softwarebedingte, redaktionelle Einfügung von Gliederungsbuchstaben oder -ziffern.

- | | | |
|----|----------------------|-----------|
| b) | Verheiratet: | CHF 40.00 |
| c) | Zusätzlich pro Kind: | CHF 3.00 |

² Wirtschaftlich Zugehörige haben für die Steuerperiode 2012 ebenfalls einen Anspruch auf Rückerstattung.

§ 4 *Wirksamkeit*

¹ Dieses Reglement wird publiziert. Es unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat. Es wird rückwirkend auf den 1. Januar 2003 wirksam. ⁷⁾

⁷⁾ Publiziert am 24. 9. 2003.